Berliner Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: Abänderungsantrag zu Antrag 4

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: JO § 3 Abs. 2 / JO § 4 / **§ 26 Abs. 1 a. der Satzung** / **§ 26 Abs. 2 der Satzung**

Antrag:

1. § 3 Abs. 2 der JO ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzung in rot):

2. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus:

a) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzender)
b) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses
c) Referent für Jugendqualifizierung
d) Referent für Talentförderung
e) Referent für Mädchenfußball
f) Referent für Schulfußball
g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen
h) Vertreter der jungen Generation

Aus dem Personenkreis b) bis g) sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner Wahl nicht älter als 27 Jahre sein. Eine Wiederwahl nach Überschreitung der Altersgrenze ist in dieser Funktion nicht möglich.

2. § 4 der JO ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern (Ergänzung/Änderung in rot):

Der Jugendausschuss ist zuständig für:
1. die Regelung und Durchführung des gesamten Jugend-Spielbetriebes
2. die Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend
3. die Förderung der Belange der Inklusion
4. die Qualifizierung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern
5. die Durchführung von Jugend-Auswahlmaßnahmen
6. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen
7. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung
8. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit

9. *die Einberufung von Arbeitstagungen mit den Vereinsjugendleitern*
10. *die Erledigung der in § 25 Satzung aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die Jugend oder deren Spielbetrieb betreffen,*
11. *Dem Vertreter der Jungen Generation obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Organisation von Aktivitäten der jungen Generation, Kooperationspartner zum LSB Sportjugend, Impulsgeber für die Weiterentwicklung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, Vertreter gegenüber Politik, Öffentlichkeit und relevanten gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen der bedeutsamen Angelegenheiten der Jugendarbeit.*

3. § 26 Abs. 1 a. der Satzung ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern (Ergänzung/Änderung in rot):

Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt und besteht aus:
(1) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzender),
(2) Vorsitzender Jugend-Spielausschuss,
(3) Referent für Jugendqualifizierung,
(4) Referent für Talentförderung,
(5) Referent für Mädchenfußball,
(6) Referent für Schulfußball,
(7) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen,
(8) Vertreter der jungen Generation.

Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner Wahl nicht älter als 27 Jahre sein. Eine Wiederwahl nach Überschreitung der Altersgrenze ist in dieser Funktion nicht möglich.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

4. § 26 Abs. 2 der Satzung ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern (Ergänzung/Änderung in rot):

2. Der Jugendausschuss ist zuständig für:
a. die Regelung und Durchführung des gesamten Jugend-Spielbetriebes,
b. die Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend,
c. Förderung der Belange der Inklusion,
d. die Qualifizierung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern,
e. die Durchführung von Jugend-Aus- wahlmaßnahmen,
f. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen,
g. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung,

h. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit,

i. die Einberufung von Arbeitstagungen mit den Vereinsjugendleitern,

j. die Erledigung der in § 25 aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die Jugend oder deren Spielbetrieb betreffen,

k. *Dem Vertreter der Jungen Generation obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Organisation von Aktivitäten der jungen Generation, Kooperationspartner zum LSB Sportjugend, Impulsgeber für die Weiterentwicklung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, Vertreter gegenüber Politik, Öffentlichkeit und relevanten gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen der bedeutsamen Angelegenheiten der Jugendarbeit*

Begründung:

Bei einzelnen BFV Future Werkstätten wurde die Handlungsempfehlung ausgesprochen, möglichst in allen BFV-Organen die junge Generation zu verankern. Der Vertreter der jungen Generation soll in allen Bereichen mitwirken sowie insbesondere für die oben genannten Bereichen zuständig sein.

Die Altersbeschränkung auf 27 Jahre orientiert sich an den Regularien des Sozialgesetzbuch (SGB) (VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ist ein junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Es wäre die gesetzliche Grundlage für die förderungsfähigen Aktivitäten der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Somit wäre es eine wesentliche Komponente, aktive und junge Menschen in den BFV einzubinden.

Auch der Fußball-Verband Mittelrhein e. V. hat die Altersgrenze bei dem Vertreter der jungen Generation auf 27 Jahre festgelegt.

Der Jugendausschuss hat sich dafür entschieden, als Vorreiter der Initiativen der Zukunftswerkstätten zu gelten und einen neuen Referenten/in der jungen Generation wählen zu lassen.

Das besondere Ausgabengebiet wird neben dem Führungsspieler-Treffs gemeinsam mit weiteren jungen Sportlern sein, mehrere Aktivitäten, die die junge Generation interessiert, zu organisieren und voranzubringen. Weitere Punkte sind im entsprechenden Antrag enthalten.

Inkrafttreten: mit Eintragung in das Vereinsregister, vorbehaltlich einer Zustimmung zur Satzungsänderung auf dem Verbandstag.

gez. Andreas Kupper

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 26. Juni 2021

Antrag Nr.: Abänderungsantrag zu Antrag 11

Antragsteller: SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.

Betrifft: Jugendordnung, § 3 Nr. 2

Antrag:

2. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus:

a) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzender)
b) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses
c) Referent für Jugendqualifizierung
d) Referent für Talentförderung
e) Referent für Mädchenfußball
f) Referent für Schulfußball
g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen

Für alle Position dürfen nur Personen gewählt werden, welche das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Aus dem Personenkreis b) bis g) sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

Begründung: Ein Jugendausschuss sollte das Spiegelbild seines Aufgabenbereiches sein. Eine enge Bindung und ein hohes Maß an Verständnis für die Bedürfnisse und Entwicklungen des Kinder- und Jugendfußballs sind elementar für Spitzenpositionen in der Gestaltung dieses Bereiches.
Der technologische Fortschritt beeinflusst ebenso wie rasante sportliche Entwicklungen die Lebensrealität der jungen Spieler:innen zunehmend. Umso wichtiger ist die Tatsache, auch in der Außendarstellung , dass sich eine gewisse Nähe zu diesen Erfahrungen in der Arbeit und damit letztendlich in den repräsentativen Spitzenpositionen des geschäftsführenden Jugendausschusses zeigt.
Ergänzend kann dieser Antrag eine motivierende Signalwirkung bei jüngeren Ehrenamtlichen haben: Das (nicht immer korrekte, aber doch präsente Bild) vom Weg in verantwortungsvolle Positionen, der nur über jahrzehntelange Tätigkeit in verschiedenen Gremien führt, bekommt eine Gegenleistung: Leistung und Engagement können auch für Jüngere Türen öffnen.
Wir plädieren deshalb für die Einführung einer Altersbegrenzung(zum Wahltermin) auf 60 Jahre, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Da sich kein Ausschuss den dauerhaften Verzicht auf Lebens- und Verbandserfahrung erlauben kann, plädieren wir ausdrücklich für ein Engagement von Personen über 60 Jahren im Jugendendaustausch. Eine gesunde Mischung aus jungend und älteren Menschen ist für uns ein Erfolgsgarant in der Verbands- und Vereinsarbeit.

Inkrafttreten: Sofort

Berlin, 03.05.2021

Antragsteller: Marina Biebl und Lyés Bouziane

Verein: SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.

Funktion: Kassenwärtin und Jugendleiter

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.: Abänderungsantrag zu Antrag 12

Antragsteller: SV Rot-Weiß Viktoria Mitte, SV Empor Berlin, SV Blau Gelb, Berliner TSC, Pfeffersport,

Betrifft: **§ 3 Zusammensetzung des Jugendausschusses Jugendordnung, Pkt. 2**

2. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus:

a) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzender)
b) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses
c) Referent für Jugendqualifizierung
d) Referent für Talentförderung
e) Referent für Mädchenfußball
f) Referent für Schulfußball
g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen

Für alle Positionen dürfen sich nur Personen zur Wahl stellen, welche nicht mehr als 3 Amtszeiten oder 12 Jahre diese Funktion bereits bekleidet haben. Ausnahmeregelung: In besonderen Fällen darf bei einer 2/3 Mehrheit einmalig eine weitere Amtszeit angetreten werden

Aus dem Personenkreis b) bis g) sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

Begründung: Eine moderate Amtszeitbegrenzung stellt – neben offensichtlichen Compliance-Gründen- ein wichtiges Instrument der zeitgemäßen Vereins- und Verbandsentwicklung dar.

Die dadurch unvermeidliche erforderliche Auseinandersetzung mit Nachfolgestrukturen motiviert die Einbindung anderer Perspektiven, junger und kreativer Funktionäre sowie kritischer Stimmen in allen Tätigkeitsbereichen und automatisiert so den internen Erneuerungsprozess.

Zusätzlich hilft eine Amtszeitbegrenzung in der Außendarstellung dabei, das Amt ein Stück weit von einzelnen Personen zu trennen. Dies erlaubt eine kritischere Auseinandersetzung mit den Tätigkeiten und Leistungen der handelnden Personen auf sachlicher Ebene, ohne die in der Verbandsarbeit notwendige persönliche Nähe zu gefährden.

Gleichzeitig erhöht sich die Attraktivität der Verbandsarbeit und des Amts, weil eine garantiert regelmäßige Neubesetzung von verantwortungsvollen Positionen motivierten Ehrenamtlichen mit den verschiedensten Hintergründen und Ideen eine realistische Möglichkeit

auf aktive Teilhabe am Gestaltungsprozess in verantwortlicher Position signalisiert.

Um auf der anderen Seite die Umsetzung von Langzeitprojekten und Entwicklungen nicht zu gefährden und die Arbeitsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, bietet die hier angebotene Zeitspanne von 3 Amtsperioden (=12 Jahren) ausreichend Zeit, um eben solche Projekte zu initiieren, zu begleiten und zu Ende zu bringen und bietet dementsprechend einen guten Ausgleich aus Wechsel und Kontinuität an der Spitze.

Inkrafttreten: Gilt nicht für den Jugend-Verbandstag im Mai 2021. Umsetzung ab dem nächst folgendem Jugend-Verbandstag mit Wahlen zum GfJA.

Berlin, 03.05.2021

Antragsteller: Lyés Bouziane und Marina Biebl

Verein: SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.

Funktion: Jugendleiter und Kassenwärtin

Fußballverein Rot-Weiß ´90 Hellersdorf

Die POWER aus dem Wuhletal!

FV Rot-Weiß ´90 Hellersdorf
Teterower Ring 71 in 12619 Berlin

Geschäftsstelle:
Teterower Ring 71
12619 Berlin

Absender:
Peter Schiller

Telefon:
017623938328

E-Mailadresse:
peter.schiller@rwh90.de

An den
Jugendverbandstag des Berliner Fußball-Verbandes (BFV)
06.Mai 2021

Datum: 4. Mai 2021

Ergänzung/Änderung zum Antrag Nr.33
Antrag zur Änderung §21 Abs. 4 lit c der Jugendordnung (JO)
Stand 01. Januar 2021, Herausgeber: Berliner Fußball-Verband

Aktuelle Fassung:
c) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres geht die Juniorin in den Frauenspielbetrieb über und die Regelung nach b) erlischt.

Fassungsänderung gemäß Antrag:
c) **Entfällt und wird in den Durchführungsbestimmungen des Ausschusses für Mädchenfußball geregelt.**

Begründung:

I. Gegebenheiten

Der Umstand, dass es keine A-Juniorinnen gibt, ist der Tatsache geschuldet, dass es zur Einführung der Juniorinnen-Ligen nicht den notwendigen Bedarf an A-Juniorinnen-Ligen gibt (Vergleichbar: Entwicklung der A-Junioren - kein Bedarf an Kreisliga). Warum der fehlende Bedarf für einen längeren Bemessungsraum automatisch zur oben genannten Regelung führte ist nicht verständlich. Es sollte den Juniorinnen möglich sein, zu wählen, ob die Entwicklung für den Aktivbetrieb bei den Frauen vorhanden ist oder ob die vollen Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen gleichaltriger Spielerinnen geeigneter sind.

II. Leistung

Spielerinnen, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben sind nicht immer körperlich in der Lage, mit den gestiegenen Anforderungen im Aktivbereich mitzuhalten. Eine altersgerechte, individuelle Ausbildung der Spielerinnen ist dann erheblich erschwert, wenn sich das Training von Frauenmannschaften schwerpunktmäßig von altersgerechten Juniorinnentraining unterscheidet. Diese körperlichen Defizite können aufgrund mangelnder Erfolgserlebnisse (Chancenlosigkeit) für Demotivation und der daraus folgenden Beendigung der fußballerischen Betätigung enden.

Der Schweizer Fussballverband hat diesen Umstand in die Einführung der neuen Juniorinnen-Kategorien 2018/2019 einfließen lassen und den FF-19-Spielbetrieb auf 4 Jahrgänge (analog zu A- und B-Juniorinnen auf Berliner Ebene) zusammengefasst. So müssen Spielerinnen, die gerade erst 16 Jahre alt geworden sind, noch nicht in den Aktivbereich der Frauen eintreten.

III. Fehlende Grundlage der Durchführungsbestimmungen Abs. 4 A- bis E-Juniorinnen

Unabhängig von den oben aufgeführten Begründungen ergibt sich durch Abs. 4 A- bis E-Juniorinnen der Durchführungsbestimmungen Jugend Saison 2020 / 2021, herausgegeben am 25.09.2020 durch den Berliner Fußball-Verband, der Widerspruch, dass für die Saison 2020 / 2021 die Bezirksklasse der 7er A-Juniorinnen grundsätzlich den Spielbetrieb durchführt. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn §21 Abs. 4 lit c der Jugendordnung (JO), als höher zu bewertende Rechtsgrundlage die Teilnahme aller Spielerinnen am Juniorinnenspielbetrieb nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausschließt.

Fazit: Wir bitten die Mitglieder um Zustimmung zum Antrag zur Änderung §21 Abs. 4 lit c der Jugendordnung (JO) um den Juniorinnen die Möglichkeit zu geben, sich ab dem vollendeten 16. Lebensjahr frei und eigenständig zu entscheiden, ob die Teilnahme am Aktivbereich der Frauen schon möglich ist.

Peter Schiller
Leiter der Juniorinnenabteilung

FV RW '90 Hellersdorf e.V.
Telemotor Ring 71
12679 Berlin

Jan Kowalewski
Jugendleitung

Petra Roch
Leiterin für Finanzen/Vorstand